

Die neue Entgeltordnung für handwerkliche Tätigkeiten in Bayern – Verhandlungsauftakt

Nachdem die Tarifkommission für den Öffentlichen Dienst in Bayern den Weg für Tarifverhandlungen mit dem Ziel eines landesbezirklichen Eingruppierungstarifvertrages „EGO Bayern Handwerkliche Tätigkeiten“ auf ihrer Sitzung am 25.04.2017 frei gemacht hat, haben die Verhandlungen über eine neue Entgeltordnung für handwerkliche Tätigkeiten in Bayern letzte Woche in München begonnen. Am 9. Mai 2017 traf sich die ver.di - Verhandlungskommission zum ersten Mal mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und Arbeitgebervertretern der Städte München, Nürnberg und Augsburg. Beide Seiten verständigten sich zunächst darauf, dass das Lohngruppenverzeichnis des Bezirkstarifvertrages Nr. 2 (Arbeiter der Städte und Gemeinden, BTV Nr. 2) verhandelt wird. Aus strukturellen Gesichtspunkten – über den Anwendungsbereich der Entgeltgruppe 1, die auf Bundesebene geregelt wird, besteht noch Abstimmungsbedarf - einigte man sich darauf, dass zunächst die Lohngruppe 9 des Lohngruppenverzeichnisses BTV Nr. 2 gesichtet wird. Dabei konnte in einigen Bereichen – selbstverständlich unter dem Vorbehalt einer Gesamteinigung – eine Verständigung dahingehend herbeigeführt werden, dass Tätigkeitsmerkmale beibehalten oder aber auch gestrichen werden, da sie in der heutigen Arbeitswelt nicht mehr vorkommen. Die ver.di - Verhandlungskommission hat bei einigen Tätigkeitsmerkmalen zudem Aktualisierungs- bzw. Ergänzungsbedarf angemeldet. Intensive Diskussionen fanden insbesondere bei den Tätigkeitsmerkmalen für den Abwasser- und Trinkwasserbereich statt.

Die Arbeitgeber haben die von ver.di in die Verhandlungen eingeführten Forderungen zur Kenntnis und zur internen Abklärung mitgenommen. Die Arbeitgeber werden sich hierzu in der 2. Verhandlungsrunde, die am 21. Juni 2017 stattfinden wird, äußern.

Zum Hintergrund:

Für die handwerklichen Tätigkeiten gelten auf Länderebene in Bayern **auch nach Inkrafttreten der Entgeltordnung VKA** für die Eingruppierung weiterhin die Bezirkstarifverträge Nr. 2 (Arbeiter der Städte und Gemeinden) und Nr. 12 (Straßenbauarbeiter der bayerischen Landkreise) zum ehemaligen BMT-G II weiter. Die in den dort abgeschlossenen Lohngruppenverzeichnissen vereinbarten Beispiele, „Ferner“-Merkmale und Ausschließlichkeitsmerkmale sind weiterhin nach der Anlage 3 zum TVÜ-VKA den Entgeltgruppen des TVöD zuzuordnen. Nur die bisherigen Oberbegriffe der Lohngruppenverzeichnisse werden durch die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen 2 – 9a (handwerkliche Tätigkeiten) ersetzt. Da die bestehenden Merkmale aber schon seit Jahrzehnten nicht überarbeitet worden sind, fordert ver.di, dass sie der Realität angepasst werden und insbesondere gewachsene Anforderungen bei alten Tätigkeitsmerkmalen nachvollzogen bzw. neue Tätigkeitsfelder angemessen tarifiert werden.